

Satzung

zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23(15/25) "Sportanlage Brinkum" der Gemeinde Stuhr, Landkreis Diepholz

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902) und aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 27.06.2001 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 23 (15/25) „Sportanlage Brinkum“, bestehend aus den zeichnerischen Festsetzungen vom 9. September 1969 sowie der Ortssatzung vom 9. September 1969 wird für den im anliegenden Übersichtsplan gekennzeichneten Teilbereich aufgehoben.

Der Übersichtsplan (Maßstab 1 : 2.000) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

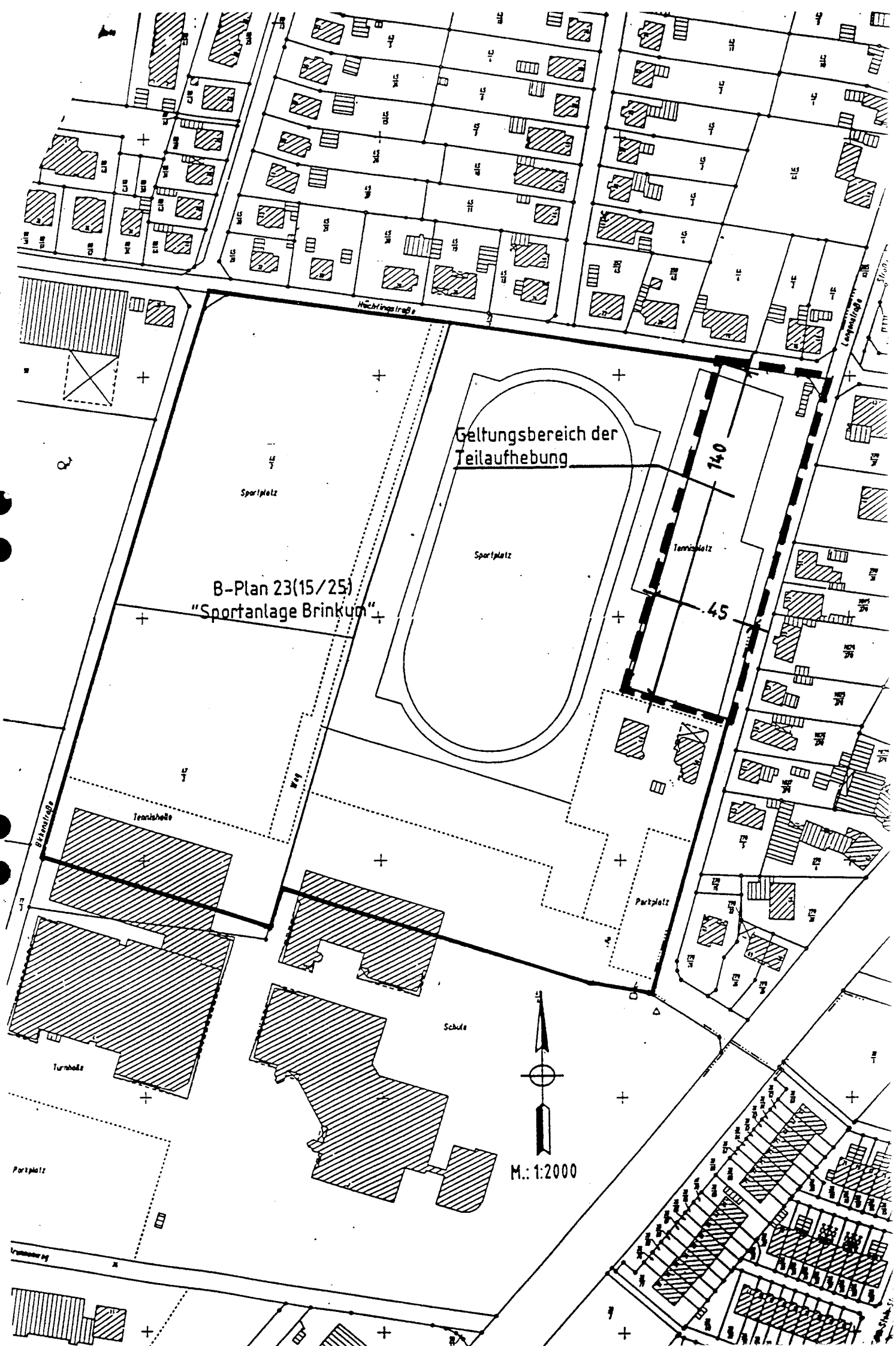
Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuhr, den 22.10.2001

gez. Unterschrift
Bürgermeister

L. S.

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor



Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stuhr die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 (15/25) „Sportanlage Brinkum“, bestehend aus dem vorstehenden Satzungstext mit Anlage, als Satzung beschlossen:

Stuhr, den 22.10.2001

gez. Unterschrift
Bürgermeister

L. S.

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 06.12.2000 dem Entwurf der Aufhebungssatzung (Satzungstext mit Anlage) sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03./04.01.2001 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Aufhebungssatzung (Satzungstext mit Anlage) sowie der Begründung haben vom 15.01.2001 bis einschließlich 16.02.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Stuhr, den 22.10.2001

L. S.

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 (15/25) „Sportanlage Brinkum“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.06.2001 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu.

Stuhr, 22.10.2001

L. S.

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 24.10.2001 im Amtsblatt Nr. 22/2001 des Regierungsbezirks Hannover bekanntgemacht worden.
Die Aufhebungssatzung ist damit am 24.10.2001 rechtsverbindlich geworden.

Stuhr, 29.10.2001

L. S.

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den

Bürgermeister

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den

Bürgermeister